

# Satzung

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Feuerwehr e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Damit erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Anschriftenänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

### § 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Oberster Grundsatz des Vereins ist die Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität und Unabhängigkeit.

Etwaige Gewinne, Spenden oder Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren in ihren Aufgaben und Aktivitäten.

Öffentlichkeitsarbeiten in Form von Veranstaltungen, z. B: „Tag der offenen Türen“ und Ausstellungen, Präsenz bei Ortsfesten und anderen Events, den Bürgern brandschutzgerechtes Verhalten näher zu bringen und sie auf Gefahren aufmerksam zu machen.

Es sollen Möglichkeiten der Brandbekämpfung von Entstehungsbränden deutlich gemacht werden. Dazu werden die Handhabung von Kleinlöschgeräten und Arbeits- und Wirkungsweise erklärt.

Unterweisungen für den Selbstschutz und die Erste Hilfe bei Verletzungen und Unfällen

Vorstellen der Aufgaben der Feuerwehr in Schulklassen und Jugendgruppen, um das Interesse der Jugendlichen für die Jugend- und Freiwilligen Feuerwehren zu wecken und um Nachwuchsarbeiten zu betreiben.

Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Gewinnung von neuen Vereinsmitgliedern

Pflege der Traditionen der Feuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- (2) Aufnahmegesuche haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrags.
- (4) Das Mitglied soll die Ziele des Vereins billigen und sie fördern.
- (5) Firmen, Vereine und vergleichbare Gruppierungen können als kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (6) Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Stimmrecht (einfache Mehrheit entscheidet).

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds. Dieser muss schriftlich – mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende – dem Vorstand angezeigt werden.
- (3) durch Umzug eines Mitglieds ist – auf eigenen Wunsch des Mitglieds – eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zulässig.
- (4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten und Schädigung der Vereinsinteressen sowie Mitgliedsbeitragsverzug über 6 Monate hinaus.
- (5.1) Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann über den Ausschluss; hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5.2) Der Ausschluss ist schriftlich zu bescheinigen; rückständige Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich einzufordern; bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge und Sacheinlagen verbleiben in jedem Falle beim Verein.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt **30,- €**.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens 50% der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an den Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für **steuerbegünstigte Zwecke** zu verwenden hat.

## §12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am **14.03.2013** errichtet, von den Anwesenden laut Teilnehmerliste beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird durch den Vorstand bestätigt.

Berlin, 17.09.2013